

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 2132/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrssituation Grundschule am Schwemmbach; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

### 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Verkehrssituation vor der Grundschule am Schwemmbach?

Die verkehrliche Situation in der Wilhelm-Leibl-Straße insbesondere im Umfeld der Schulstandorte sind der Stadtverwaltung wohlbekannt. Seit Jahren gibt es hier wiederkehrende Probleme mit "Eltern-Taxis". Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat eine Vielzahl von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Halteverbote, Poller etc.) umgesetzt und die Verkehrsorganisation in der Wilhelm-Leibl-Straße entspricht den Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer zur Nutzung dieser Straße. Alle Maßnahmen sind ämterübergreifend sowie mit der Polizei abgestimmt und unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle.

Jede Verkehrsorganisation ist jedoch nur so gut, wie sie von den Kraftfahrzeugführenden beachtet und "gelebt" wird. Es gab in der Vergangenheit bereits zahlreiche Ortstermine, Gespräche und Schriftverkehr mit der Schul- und Elternvertretung der Schule über das Verhalten der Eltern, die den Schulweg ihrer Kinder mit dem Pkw organisieren. Tenor aller Diskussionen war, dass einzig ein korrektes, StVO-konformes Verhalten der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen (hier der Eltern) eine Besserung der Situation herbeiführen kann. Kinderbeförderung bis "ins Klassenzimmer" bringt ggf. einen Sicherheitsgewinn für das eigene Kind, konterkariert aber jede Maßnahme zur Schulwegsicherheit für alle Schülerinnen und Schüler sowie die allgemeine Verkehrssicherheit im Umfeld der Schule.

### 2. Welche Spielräume gibt die neue Straßenverkehrsordnung her, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule und der KGS am Schwemmbach nachhaltig zu erhöhen, z.B. durch Haltebuchten oder durch die Prüfung einer Einbahnstraße?

Seite 1 von 2

Es ist deutlich klarzustellen, dass die Novellierung der StVO vom 10.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299 vom 10.10.2024) in Bezug auf das Umfeld von Schulen und Kindergärten keine Änderungen gegenüber den bereits seit 2017 geltenden Regelungen beinhaltet.

In der Wilhelm-Leib-Straße existieren bereits Senkrechtstellplätze für Kfz unmittelbar vor dem Schulgelände.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wilhelm-Leibl-Straße wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geprüft und ist nicht als geeignetes Mittel zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen. In Einbahnstraßen steigen die real gefahrenen Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs angesichts des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß signifikant an. Einbahnstraßen führen darüber hinaus zu Umwegfahrten, Zusatzverkehren und Mehrbelastungen des umliegenden Straßennetzes.

Die Probleme rund um die Schulstandorte an der Wilhelm-Leibl-Straße sind zeitlich stark begrenzt. Die mit einer Einbahnstraße verbundenen Nachteile, wie sie oben beschrieben sind, würden 24h/7 Tage die Woche wirken. Vor diesem Hintergrund ist nach fachlicher Einschätzung die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wilhelm-Leibl-Straße unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen abzulehnen. Es ist schlichtweg nicht angemessen, bewusstes Fehlverhalten der (zumeist) Eltern-Taxis zum Anlass zu nehmen, um die Verkehrsorganisation des gesamten Quartiers massiv zu verändern und hierdurch mit großer Wahrscheinlichkeit neue Problemfelder (bspw. im Umfeld der Melchendorfer Straße und der dort angesiedelten schützenswerten Einrichtungen) zu erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn